

## Öffentliche Bekanntmachung

### **I. Festsetzung der Grundsteuern A und B in der Gemeinde Süsel für das Kalenderjahr 2021 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres**

Die Gemeinde Süsel verfügt derzeit noch nicht über eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

Nach § 81 Absatz 1 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) darf die Gemeinde in dem Zeitraum bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Die Hebesätze der Gemeinde Süsel betragen im Kalenderjahr 2020 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B jeweils 425 %.

Die generelle Erteilung von Grundbesitzabgabenbescheiden für das **Kalenderjahr 2021** ist somit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung (Kalenderjahr 2019/2020) in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3096) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2021** ist wie folgt fällig:

1. zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet.
2. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
3. wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli **2021** fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

### **II. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeiten für das Kalenderjahr 2021**

In den Veranlagungsbescheiden für 2015 (2. Hund), 2016 (1. Hund) und 2019 (teilweise) wurde ebenfalls gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt. Die generelle Erteilung von Veranlagungsbescheiden für das Kalenderjahr **2021** ist somit nicht erforderlich.

Die Hundesteuer wird gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Süsel über die Erhebung einer Hundesteuer zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sofern von der Möglichkeit des § 9 Abs. 3 dieser Satzung (Jahreszahler) Gebrauch gemacht wurde, wird der Jahresbetrag für das Kalenderjahr zum 01. Juli **2021** fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Süsel, An der Bäderstraße 64, 23701 Süsel, erhoben werden.

#### **Die Übermittlung des Widerspruches mit einfacher E-Mail genügt nicht dem Erfordernis der Schriftlichkeit.**

Süsel, den 06.01.2021

Gemeinde Süsel  
-Der Bürgermeister-  
gez. Adrianus Boonekamp